# Satzung

I. Grundlagen	
§ 1 Name, Sitz und Gemeinnützigkeit	
§ 2 Zweck des Vereins	
§ 3 Gemeinnützigkeit	
§ 4 Verbandsmitgliedschaft	3
II. Vereinsmitgliedschaft	
§ 5 Vereinsmitgliedschaft	
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	
§ 7 Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft	4
§ 8 Austritt	4
§ 9 Streichung von der Mitgliederliste	4
§ 10 Ausschluss aus dem Verein	5
§ 11 Beitragserhebung	5
$\S~12~All$ gemeine Mitgliedschaftsrechte und Mitgliedschaftspflichten	6
§ 13 Datenverarbeitung	6
III. Die Organe des Vereins	6
§ 14 Allgemeine Grundsätze für die Organe und deren Mitglieder	
§ 15 Die Vereinsorgane	
§ 16 Mitgliederversammlung	
§ 17 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	8
§ 18 Gesamtvorstand	8
§ 19 Zuständigkeit des Gesamtvorstandes	9
§ 20 Vertretung des Vereins, Vertretungsmacht	9
§ 21 Geschäftsführung	9
§ 22 Vereinsausschuss	
IV. Gliederung und Struktur des Vereins	10
§ 23 Abteilungen	
V. Sonstige Einrichtungen und Gremien des Vereins	11
§ 24 Vereinsjugend	
§ 25 Buch- und Kassenprüfer	
•	
VI. Vereinsleben	
§ 26 Beschlussfassung, Protokollierung, Satzungsänderung	
§ 27 Vereinsordnungen	
§ 28 Schiedskommission, Ordnungs- und Strafgeld des Vereins	
§ 29 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall	
VII. Schlussbestimmungen	
§ 30 Gültigkeit dieser Satzung	

# I. Grundlagen

## § 1 Name, Sitz und Gemeinnützigkeit

- (1) <sup>1</sup>Der Verein führt den Namen Spiel- und Sportverein Erfurt Nord e.V., abgekürzt SSV Erfurt Nord e.V. <sup>2</sup>Sitz des Vereins ist Erfurt. <sup>3</sup>Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Erfurt unter der Registernummer VR 346 eingetragen.
- (2) <sup>1</sup>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) <sup>1</sup>Die Vereinsfarben sind Blau-Weiß. <sup>2</sup>Der Verein führt folgendes Wappenzeichen:
- (4) Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral.

#### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitische Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen.
- <sup>1</sup>Der Verein bezweckt die Förderung und Entwicklung des Breiten-, Nachwuchs- und Leistungssportes. Er widmet sich insbesondere der Kinderund Jugendarbeit, der Förderung der Toleranz zwischen den Nationen auf dem Gebiet des Sports sowie der Gesundheitsförderung.
- (3) <sup>1</sup>Der Vereinszweck wird erreicht durch:
  - a. die abteilungsspezifischen Sportangebote des Vereins, welche von ausgebildeten, möglichst lizenzierten und grundsätzlich ehrenamtlich tätigen Übungsleitern und Trainern erstellt und abgehalten werden,
  - b. die sportübergreifenden Freizeitangebote an die Vereinsjugend wie Freizeiten, außerschulische Jugendbildung, Austauschprogramme mit Partnerstädten. Während der Durchführung der Angebote sollen regelmäßig Gespräche und Diskussionen vor Ort angeboten werden. Darüber hinaus organisiert der Verein die oben angeführten zeitlich befristeten Angebote im In- und Ausland und steht in dauerhafter Kooperation mit Sportvereinen der Partnerstädte der Stadt Erfurt.
  - c. durch gesundheitsfördernde Bewegungsangebote in Zusammenarbeit mit ortsansässigen Krankenkassen und Gesundheitseinrichtungen. Dabei achten die Übungsleiter und Trainer bei der Erstellung und Durchführung ihrer Angebote auf die besondere gesundheitsfördernde Wirkung ihrer Bewegungsangebote.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

(1) <sup>1</sup>Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte

- Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) <sup>1</sup>Der Verein ist selbstlos tätig. <sup>2</sup>Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. <sup>3</sup>Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- <sup>1</sup>Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. <sup>2</sup>Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. <sup>3</sup>Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Gesamtvorstandsbeschluss eine angemessene Vergütung erhalten.

# § 4 Verbandsmitgliedschaft

- (1) <sup>1</sup>Der Verein ist Mitglied im Stadtsportbund Erfurt e.V. und in den jeweiligen Fachverbänden des Landessportbundes Thüringen e.V.
- (2) <sup>1</sup>Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- <sup>1</sup>Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz 1. <sup>2</sup>Soweit danach Verbandsrecht gilt überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf die Verbände gemäß Absatz 1.

# II. Vereinsmitgliedschaft

# § 5 Vereinsmitgliedschaft

- (1) <sup>1</sup>Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, soweit sie sich zu den Prinzipien in § 2 (1) bekennt. Fördermitglied können natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins und die Prinzipien in §2 (1) unterstützen.
- (2) <sup>1</sup>Formen der Mitgliedschaft sind:
  - a. aktive Mitgliedschaft,
  - b. passive Mitgliedschaft,
  - c. Ehrenmitgliedschaft und
  - d. Fördermitgliedschaft.
- (3) <sup>1</sup>Aktives Mitglied ist ein Mitglied, welches sich an den sportspezifischen Angeboten des Vereins aktiv betätigt.
- <sup>1</sup>Passives Mitglied ist ein Mitglied, welches regelmäßig den Mitgliedsbeitrag entrichtet ohne an den sportspezifischen Angeboten des Vereins teilzunehmen.
- (5) <sup>1</sup>Ehrenmitglied ist ein Mitglied, welches aufgrund besonderer Verdienste um den Verein vom Vereinsausschuss ehrenhalber ernannt wird.
- <sup>1</sup>Fördermitglied ist ein Mitglied, welches durch seine Unterstützung dem Zweck des Vereins für die Dauer seiner Mitgliedschaft dient. <sup>2</sup>Die Unterstützung soll grundsätzlich durch regelmäßige Zahlungen eines zwischen Verein und Fördermitglied zu vereinbarenden Förderbeitrages geleistet werden.
- (7) <sup>1</sup>Bei minderjährigen Mitgliedern des Vereins gehen die Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, auf ihre Erziehungsberechtigten über. <sup>2</sup>Das

- betrifft insbesondere die Regelung in den §§ 9 ff. dieser Satzung.
- (8) <sup>1</sup>Ein Mitglied kann das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen. <sup>2</sup>Wenn entsprechende Gründe vorgebracht werden, soll der Gesamtvorstand dem Antrag entsprechen. <sup>3</sup>Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedsrechte und –pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

## § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. <sup>2</sup>Bei Minderjährigen ist die Einverständniserklärung, die mit dem Aufnahmeantrag schriftlich zu erklären ist, von den Erziehungsberechtigten abzugeben.
- <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eintritt in den Verein. <sup>2</sup>Der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufnahme. <sup>3</sup>Gegen den Beschluss des Gesamtvorstandes kann die Schiedskommission angerufen werden.
- (3) <sup>1</sup>In begründeten Fällen ist eine Befristung der Mitgliedschaft möglich.
- (4) <sup>1</sup>Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein ist nicht gegeben.

# § 7 Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a. Tod,
  - b. Austritt,
  - c. Streichung von der Mitgliederliste,
  - d. Ausschluss aus dem Verein,
  - e. Auflösung des Vereins.
- 1 Bei Beendigung der Mitgliedschaft nach § 7 Absatz 1 Buchstabe b bis d bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des Geschäftsjahres und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen, davon kann auf Beschluss der Abteilungsleitung abgewichen werden.
- <sup>1</sup>Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. <sup>2</sup>Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich gegenüber dem Gesamtvorstand dargelegt und geltend gemacht werden.

#### §8 Austritt

- (1) <sup>1</sup>Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch Kündigung der Mitgliedschaft.
- (2) <sup>1</sup>Die Kündigung muss drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Gesamtvorstand erklärt werden. <sup>2</sup>Mit wirksamer Kündigung endet die Mitgliedschaft im Verein zum Ende des Geschäftsjahres.
- (3) <sup>1</sup>Über anderweitige Regelungen kann der Gesamtvorstand des Vereins, auf Antrag im Einzelfall, entscheiden.

#### § 9 Streichung von der Mitgliederliste

(1) <sup>1</sup>Ein Mitglied wird von der Mitgliederliste gestrichen, wenn die Zahlung des geschuldeten Vereinsbeitrages trotz schriftlicher Mahnung durch den

- Gesamtvorstand nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen vollständig geleistet wird
- <sup>1</sup>In der Mahnung ist das Mitglied auf die Rechtsfolge der Nichteinhaltung hinzuweisen. <sup>2</sup>Die Mahnung ist an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten. <sup>3</sup>Die Mahnung ist auch wirksam, wenn sie als unzustellbar zurückkommt.
- (3) <sup>1</sup>Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstands. <sup>2</sup>Einer Bekanntmachung des Beschlusses gegenüber dem betroffenen Mitglied bedarf es zu seiner Wirksamkeit nicht. <sup>3</sup>Mit der Streichung ist das Mitglied aus dem Verein ausgeschieden.
- (4) <sup>1</sup>Ein Rechtsmittel ist nicht gegeben.

# § 10 Ausschluss aus dem Verein

- (1) <sup>1</sup>Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a. bei erheblichen Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - b. bei schwerem Verstoß gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins
  - c. bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole.

<sup>2</sup>Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss.

- <sup>1</sup>Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. <sup>2</sup>Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen gegenüber dem Gesamtvorstand zu erklären. <sup>3</sup>Nach Ablauf der Frist entscheidet der Gesamtvorstand.
- (3) <sup>1</sup>Der Beschluss über die Ausschließung eines Mitglieds bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Zweidrittelmehrheit der in der Sitzung anwesenden Gesamtvorstandsmitglieder. <sup>2</sup>Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam. <sup>3</sup>Der Beschluss ist dem Mitglied unverzüglich mit Begründung schriftlich mitzuteilen.
- <sup>1</sup>Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. 
  <sup>2</sup>Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen schriftlich und unter Angabe von Gründen gegenüber dem Gesamtvorstand zu erklären. 
  <sup>3</sup>Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. 
  <sup>4</sup>Über die Beschwerde entscheidet die Schiedskommission.
- (5) <sup>1</sup>Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt nach Abschluss des internen Vereinsverfahrens unberührt.

#### § 11 Beitragserhebung

- (1) <sup>1</sup>Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu leisten.
- (2) <sup>1</sup>Die Höhe, die Fälligkeit und die Zahlungsweise der Beträge gemäß Absatz 1 bestimmt der Gesamtvorstand durch Beschluss auf Vorschlag der Abteilungen. <sup>2</sup>Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen, Mitgliedsabteilungen und dem Alter der Mitglieder unterschiedlich festgesetzt werden. <sup>3</sup>Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

- (3) <sup>1</sup>Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (4) <sup>1</sup>Der Gesamtvorstand ist ermächtigt:
  - a. eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln
  - b. eine Umlage pro Mitglied und Monat zu erheben, deren Höhe der Gesamtvorstand jährlich festlegt und
  - d. einen sachlich begründeten Umlagenschlüssel für Einnahmen der Abteilungen festzulegen, welche keine Beitragseinnahmen sind.
- (5) <sup>1</sup>Die Erziehungsberechtigten haften für die Beitragsschuld ihrer minderjährigen Kinder im Verein.

# § 12 Allgemeine Mitgliedschaftsrechte und Mitgliedschaftspflichten

- (1) <sup>1</sup>Jedes Mitglied hat allgemeine Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.
- (2) <sup>1</sup>Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- <sup>1</sup>Jedes Mitglied hat in seiner Abteilung volles Stimmrecht. <sup>2</sup>Bei Mitgliedern bis zum vollendeten 16. Lebensjahr geht das Stimmrecht auf einen Erziehungsberechtigten über. <sup>3</sup>Das Stimmrecht der Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr wird durch sie persönlich ausgeübt. <sup>4</sup>Einer besonderen Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters bedarf es nicht.
- (4) <sup>1</sup>Jedes Mitglied besitzt das aktive Wahlrecht; bei Minderjährigen gilt Absatz 3 entsprechend. <sup>2</sup>Jedes volljährige Mitglied besitzt das passive Wahlrecht.
- (5) <sup>1</sup>Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich entsprechend den Satzungen und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.

#### § 13 Datenverarbeitung

- (1) <sup>1</sup>Die Mitgliedsdaten aller Mitglieder werden elektronisch erfasst. <sup>2</sup>Mit seiner Aufnahme willigt jedes Mitglied in die Erfassung seiner Daten (laut DSGVO) ein.
- (2) <sup>1</sup>Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes finden entsprechend Anwendung.

# III. Die Organe des Vereins

#### § 14 Allgemeine Grundsätze für die Organe und deren Mitglieder

- (1) <sup>1</sup>Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) <sup>1</sup>Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.
- (3) <sup>1</sup>Alle Organmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- (4) <sup>1</sup>Personalunion ist unzulässig.

#### § 15 Die Vereinsorgane

- (1) <sup>1</sup>Die Organe des Vereins sind
  - a. Mitgliederversammlung,
  - b. Gesamtvorstand,
  - c. Vereinsausschuss,
  - d. Schiedskommission,
  - e. Jugendversammlung und
  - f. Jugendausschuss.

#### § 16 Mitgliederversammlung

- (1) <sup>1</sup>Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle vier Jahre statt. <sup>2</sup>Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist darüber hinaus innerhalb von zwei Wochen mit schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a. der Gesamtvorstand beschließt,
  - b. 30 v. H. der Mitglieder beantragen oder
  - c. der Vereinsausschuss beschließt.
- <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung findet in Form einer Delegiertenkonferenz statt.

  <sup>2</sup>Jede Abteilung entsendet einen Delegierten je angefangenen zehn Mitgliedern.
- (3) <sup>1</sup>Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand mittels Einladung an die Abteilungsleiter. <sup>2</sup>Die Einladung muss mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung erfolgen.
- <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. <sup>2</sup>Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich per Handzeichen. <sup>3</sup>Wahlen werden in geheimer Abstimmung nur durchgeführt, wenn dies von den Anwesenden mit einfacher Mehrheit beantragt wird. <sup>4</sup>Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber per Beschluss. <sup>5</sup>Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. <sup>6</sup>Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. <sup>7</sup>Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) <sup>1</sup>Anträge können gestellt werden
  - a. von jedem Delegierten,
  - b. von jeder Abteilung und
  - c. vom Gesamtvorstand.
  - <sup>2</sup>Anträge auf Satzungsänderungen müssen zwei Wochen der vor Mitgliederversammlung schriftlich beim Geschäftsführer des Vereins eingegangen <sup>3</sup>Andere Anträge müssen mindestens eine Woche Mitgliederversammlung schriftlich beim Geschäftsführer des Vereins eingegangen sein.
- (6) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet, der auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung zu Beginn gewählt wird.
- (7) <sup>1</sup>Weitere Einzelheiten zum Ablauf und zur Durchführung der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. <sup>2</sup>Die Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(8) <sup>1</sup>Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet sein muss.

## § 17 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. <sup>2</sup>Sie ist zuständig für:
  - a. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes,
  - b. Entgegennahme der Berichte des Kassenführers,
  - c. Entlastung und Wahl des Gesamtvorstandes
  - d. Entlastung und Wahl des Gesamtvorstandes gemäß § 26 BGB,
  - e. Wahl des Kassenprüfers,
  - f. Änderung der Satzung,
  - g. Beschlussfassung von Anträgen,
  - h. Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Kommissionen,
  - i. Bestätigung des Jugendwartes,
  - j. Auflösung des Vereins.

# § 18 Gesamtvorstand

- (1) <sup>1</sup>Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. <sup>2</sup>Die Amtszeit beträgt vier Jahre. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>4</sup>Der Gesamtvorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. <sup>5</sup>Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- (2) <sup>1</sup>Der Gesamtvorstand besteht aus
  - a. Vorsitzende/r,
  - b. stellvertretende/r Vorsitzende/r,
  - c. Schatzmeister/in
  - d. Jugendwart und
  - e. Ehrenmitglieder.

Der Gesamtvorstand kann für bestimmte Aufgabengebiete Beauftragte für die Dauer der Amtszeit kooptieren.

<sup>2</sup>Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen kommissarischen Nachfolger aus der Gruppe der wählbaren Mitglieder bestimmen.

- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
- <sup>1</sup>Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den Vorsitzenden oder durch den Geschäftsführer einberufen. <sup>2</sup>Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. <sup>3</sup>Für die Beschlussfassung im Gesamtvorstand gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung entsprechend.
- (5) <sup>1</sup>Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 19 Zuständigkeit des Gesamtvorstandes

- (1) <sup>1</sup>Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. <sup>2</sup>Der Gesamtvorstand leitet den Verein.
- <sup>1</sup>Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen des genehmigten Haushaltes und verwaltet das Gesamtvermögen. <sup>2</sup>Der Gesamtvorstand kann zu seiner Unterstützung eine Geschäftsstelle einrichten und das dafür erforderliche Personal anstellen.
- <sup>1</sup>Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - b. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - c. Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und die Jahresabrechnung,
  - d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
  - e. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
  - f. Erlass der Finanzordnung,
  - g. Erlass der Verwaltungs- und Reisekostenordnung.
- (4) <sup>1</sup>Der Gesamtvorstand arbeitet mit dem Ressortprinzip. <sup>2</sup>Das bedeutet
  - a. die Zusammenarbeit mit Vereinen, Verbänden, Institutionen und der Verwaltung sowie der Kontakt zu Förderern, Sponsoren, Medien und Presse obliegt grundsätzlich dem Vorsitzenden,
  - b. die Zusammenarbeit mit den Abteilungen und Mitgliedern sowie die Protokollführung und Begleitung der aktuellen Beschlüsse obliegt grundsätzlich dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c. Finanzverwaltung, Buchführung sowie alle Aufgaben aus der Finanzordnung obliegt grundsätzlich dem Schatzmeister.

#### § 20 Vertretung des Vereins, Vertretungsmacht

- (1) <sup>1</sup>Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden, zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister vertreten. <sup>2</sup>Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. <sup>3</sup>Die Vertretung des Verein obliegt grundsätzlich dem ersten Vorsitzenden; er ist einzelvertretungsberechtigt.
- (2) <sup>1</sup>Die Vertretungsmacht der vertretungsberechtigten Mitglieder des Gesamtvorstandes wird gemäß § 26 Absatz 2 Satz 2 BGB in der Weise beschränkt, dass
  - a. zweiter Vorsitzender und Schatzmeister nur gemeinsam handeln können und nur dann Gebrauch von ihrer Vertretungsmacht machen dürfen, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist;
  - b. bei Rechtsgeschäften von mehr als 10.000 Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig ist und
  - c. bei Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig ist.

## § 21 Geschäftsführung

(1) <sup>1</sup>Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer wird vom Gesamtvorstand des

Vereins eingesetzt.

- <sup>1</sup>Sie / er ist als besondere Vertretung nach § 30 BGB eingesetzt, um die Geschäftsstelle zu leiten. <sup>2</sup>Ihre / seine Aufgaben sind
  - a. Führung der Geschäftsstelle,
  - b. Entgegennahme aller Abrechnungen der Abteilungen unter Beachtung der Finanzordnung und der Anweisungen des Schatzmeisters
  - c. Wahrnehmung aller gesetzlichen Verwaltungsvorschriften des Sportvereins.

#### § 22 Vereinsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus allen Abteilungsleitern oder seinem gewählten Vertreter und dem Gesamtvorstand.
- <sup>1</sup>Die 4 größten Abteilungen erhalten jeweils einen zweiten Vertreter. Diese werden zum Anfang des Wahljahres der Mitgliederversammlung durch die Bestandserhebung für 4 Jahre festgelegt.
- (3) <sup>1</sup>Der Vereinsausschuss tritt mindestens halbjährlich zusammen.
- (4) <sup>1</sup>Der Vereinsausschuss hat die Aufgaben,
  - a. den Haushaltsplan zu beschließen,
  - b. Berichte entgegen zu nehmen,
  - c. die Zusammenarbeit der Abteilungen zu beraten und zu koordinieren sowie
  - d. Empfehlungen für den Gesamtvorstand auszusprechen.

# IV. Gliederung und Struktur des Vereins

#### § 23 Abteilungen

- (1) Der Verein untergliedert sich in Abteilungen.
- <sup>1</sup>Die Abteilungen sind Mitglieder in ihrem jeweiligen Fachverband des Landessportbundes Thüringen e.V. <sup>2</sup>Die Abteilungen unterliegen der jeweiligen Satzung und regeln in diesem Rahmen ihr Vereinsleben selbst.
- <sup>1</sup>Jede Abteilung ist verpflichtet, jährlich bis zum 10. Januar eine Bestandsmeldung und einen Haushaltsplan für das kommende Kalenderjahr beim Gesamtvorstand einzureichen.
- <sup>1</sup>Bei allen Beschlüssen, Verträgen, Vereinbarungen und Anträgen der Abteilungen, die finanzielle Auswirkungen über 500 Euro haben oder wiederkehrenden Charakters sind, muss vor Eingehung und Umsetzung mit dem Gesamtvorstand Einvernehmen erzielt werden. <sup>2</sup>Anträge auf Unterstützung der Arbeit von Abteilungen können jederzeit an den Gesamtvorstand des Vereins gestellt werden. <sup>3</sup>Dieser entscheidet unter Berücksichtigung finanzieller Möglichkeiten und Antragsinhalten.

# V. Sonstige Einrichtungen und Gremien des Vereins

## § 24 Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig. <sup>2</sup>Sie entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins. <sup>3</sup>Die Vereinsjugend sind alle Mitglieder des Vereins unter 27 Jahren. <sup>4</sup>Weiteres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird.
- <sup>1</sup>Jeder Jugendliche ab dem 7. Lebensjahr ist Mitglied in der Jugendversammlung und berechtigt an deren Versammlungen teilzunehmen. <sup>2</sup>Die Jugendversammlung wählt einen Vereinsjugendausschuss, einen Vereinsjugendwart und einen stellvertretenden Vereinsjugendwart.
- (3) <sup>1</sup>Der Vereinsjugendwart beziehungsweise dessen Stellvertreter sind Mitglieder des Gesamtvorstandes.
- (4) <sup>1</sup>Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

# § 25 Buch- und Kassenprüfer

- (1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren einen Buch- und Kassenprüfer, der nicht Mitglied des Gesamtvorstandes oder eines von ihren Ausschüssen sein darf.
- <sup>1</sup>Mindestens einmal im Geschäftsjahr ist eine Prüfung der Kasse, Kassenbücher und Belege durchzuführen und der Mitgliederversammlung, ersatzweise dem Vereinsausschuss, darüber zu berichten. <sup>2</sup>Die Buch- und Kassenprüfung ist entsprechend der Anlage zur Finanzordnung durchzuführen. <sup>3</sup>Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragt der Kassenprüfer die Entlastung des Schatzmeisters und des Gesamtvorstandes.

## VI. Vereinsleben

# § 26 Beschlussfassung, Protokollierung, Satzungsänderung

- (1) <sup>1</sup>Über alle Sitzungen von Gremien des Vereins sind Ergebnisprotokolle innerhalb von 14 Tagen anzufertigen.
- <sup>1</sup>Soweit in der Satzung nicht anders festgelegt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. 
  <sup>2</sup>Alle Beschlüsse auf Satzungsänderung und § 33 Absatz 1 Satz 1 BGB müssen mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden. Über Änderungen des Vereinszwecks nach § 33 Absatz 1 Satz 2 BGB entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

## § 27 Vereinsordnungen

- (1) <sup>1</sup>Der Gesamtvorstand erlässt eine Finanzordnung sowie eine Verwaltungs- und Reisekostenordnung. <sup>2</sup>Diese wird den Abteilungsleitern unverzüglich zugestellt, welche wiederum für die Weiterleitung an alle Mitglieder verantwortlich zeichnen.
- (2) <sup>1</sup>Alle Ordnungen sind nicht Satzungsbestandteil.
- <sup>1</sup>Die Abteilungen sind berechtigt im Rahmen dieser Satzung sowie der Finanz-, Verwaltungs- und Reisekostenordnung, Ordnungen für ihre Abteilungen zu erlassen. <sup>2</sup>Diese sind vor Inkrafttreten dem Gesamtvorstand zur Kenntnis zu geben.

## § 28 Schiedskommission, Ordnungs- und Strafgeld des Vereins

- (1) <sup>1</sup>Die Schiedskommission besteht aus drei volljährigen Mitgliedern, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Sie wird für vier Jahre gewählt.
- (2) <sup>1</sup>Die Schiedskommission hat die Aufgabe
  - a. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, die durch die Beteiligten selbst nicht beigelegt werden können, zu klären und
  - b. Streitigkeiten über Entscheidungen des Gesamtvorstandes, nach denen Aufnahmeanträge abgelehnt oder Mitglieder ausgeschlossen und mit Sanktionen belegt werden können, zu klären.

<sup>2</sup>Die Schiedskommission entscheidet durch Beschluss. <sup>3</sup>Dieser ist für alle Organe und Mitglieder des Vereins verbindlich. <sup>4</sup>Gegen Beschlüsse der Schiedskommission kann nur im Wege der ordentlichen Gerichtsbarkeit vorgegangen werden.

#### § 29 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) <sup>1</sup>Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) <sup>1</sup>Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins dem Stadtsportbund Erfurt e.V. zu, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt. <sup>1</sup>Der Stadtsportbund

Erfurt e.V. hat das angefallene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die im § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden.

# VII. Schlussbestimmungen

§ 30 Gültigkeit dieser Satzun	Ş	<i>30</i>	Gül	tigkeit	dieser	Satzung
-------------------------------	---	-----------	-----	---------	--------	---------

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 07.10.2020 beschlossen.
- <sup>1</sup>Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. <sup>2</sup>Alle bisherigen Satzungen und Ordnungen des Vereins verlieren ihre Gültigkeit mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- Vorsitzender -	- Stellv. Vorsitzender -
- Schatzmeister	- Protokollführer -